

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Abteilung Energiewirtschaft
3003 Bern

Bern, 10. Februar 2010 sgv-Sc/gl

Vernehmlassungsantwort
Anhörung zur Änderung von Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung (StromVV)
und dem neuen Anhang 1

Sehr geehrter Herr Steinmann

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2010 haben Sie den sgv eingeladen, zur oben genannten Änderung im Rahmen einer konferenziellen Anhörung Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Aus der Sicht des sgv ist es befremdend, dass es innerhalb eines Jahres zu einer erneuten Diskussion um die Stromversorgungsverordnung kommt. Ebenso scheint die Dringlichkeit dieses Anliegens fragwürdig. Zudem und entgegen der Aussage des UVEK war die Reduktion der risikogerechten Entschädigung Ende 2008 ein politischer Kompromiss und nicht die Vorwegnahme des sich später abzeichnenden tieferen Zinsniveaus.

Zur Frage a):

Bezüglich der Bestimmung des WACC befürwortet der sgv die angewendete Methode. Sie ist sowohl theoretisch abgestützt wie auch praktisch durchführbar. Die Berechnung spezifischer Parameter jedoch ist für die KMU nicht tragbar. Es handelt sich um drei Punkte:

- Anhang 1 Ziff. 4.1: In der Berechnung der Marktrisikoprämie des Eigenkapitals sieht der Entwurf nun vor, sie mit einem Mittel aus arithmetischen und geometrischen Mitteln festzusetzen. Dies ist eine Abkehr von der bisherigen Praxis, welche sich allein auf das geometrische Mittel bezog. Für das geometrische Mittel sprechen erstens die Konsistenz mit der bisherigen Praxis, zweitens die negative Korrelationen bei den Aktienrenditen (d.h., den fetten Jahren folgen magere Jahre und umgekehrt), was die Ausschläge in die eine oder andere Richtung glättet. Drittens fordert der langjährige Charakter von Investitionen im Elektrizitätsnetz eine entsprechend langfristige Sicht. Der sgv tritt entschieden gegen ein „Mittel der Mitteln“ mit einer arithmetischen Komponente ein.

- Anhang 1 Ziff. 7.2: In der Bestimmung des „Debt Premium“ im Fremdkapital kommt neu ein Faktor für die Kapitalbeschaffungskosten dazu (0,5%). Bisher wurden diese Kosten – sofern sie anfielen – in ihrer konkreten Höhe in den Betriebsaufwendungen berücksichtigt. Die Kosten der Fremdkapitalbeschaffung erachten wir als Aufwand. Demzufolge sollten diese Kosten nicht mit einem fixen Prozentzuschlag dem Zinssatz zugeschlagen, sondern nach Aufwand in der Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Aus Sicht des sgv ist eine Änderung der Praxis nicht nachvollziehbar, insbesondere lehnt der sgv eine neue fixe Position ab, die den WACC erhöht.
- Die Sicherheit des Stromnetzes ist ein zentrales Anliegen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen sollten die Stromkosten möglichst tief sein. Dennoch müssen genügend Mittel in Unterhalt und Ausbau der Netze investiert werden können. Ob dies der ermittelte WACC erlaubt, kann erst längerfristig beurteilt werden. BFE und EICom sind daher aufgefordert, den Einfluss des WACC auf die Sicherheit der Netze zu beurteilen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Zur Frage b):

Die Vorlage geht von einer nicht existierenden Kausalität zwischen Anreizen und tatsächlichen Investitionen aus. Der sgv hält fest, dass die Investitionen zwar im Kapitalpreis eingerechnet werden, doch diese werden zunächst als Erlöse realisiert. Erlöse sind jedoch nicht zweckgebunden. Kein Monopolist wird mehr investieren, wenn der Regulator bereits getätigte Investitionen höher vergütet oder vergüten lässt. Hohe Monopolrenten sind keine Garantie für effiziente und volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen.

Fazit

Der sgv sieht keine Dringlichkeit der Anpassung des WACC. Der Systemwechsel soll erst mit der Gesetzesrevision 2014 vollzogen werden, sofern es ihn dann noch braucht. Alsdann sind die Opportunitätsgewinne der Netzbetreiber durch eine Senkung der risikogerechten Entschädigung gemäss der Empfehlung der EICom an die Endkonsumenten weiter zu geben. Der sgv befürwortet die angewendete Methode unter der Bedingung, dass die Kosten der Fremdkapitalbeschaffung nicht pauschal in die Bestimmung des WACC fliessen und dass das geometrische Mittel zur Ermittlung der Marktrisikoprämie verwendet wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Politischer Sekretär

Zustellung per Post und elektronisch:

Daniela.Haenni@bfe.admin.ch; peter.ghermi@bfe.admin.ch; christian.ruetschi@bfe.admin.ch